

701.12

Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP)

(vom 11. Mai 2016)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 359 Abs. 1 lit. a des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG)¹,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

- Gegenstand § 1. ¹ Diese Verordnung regelt die einheitliche Darstellung von verbindlichen kommunalen Nutzungsplänen.
² Für die Darstellung von verbindlichen überkommunalen Nutzungsplänen gilt die Verordnung sinngemäss.
- Verbindliche Nutzungspläne § 2. ¹ Die Genehmigung gemäss § 5 PBG setzt voraus, dass die Darstellung den Vorgaben der Verordnung und den Signaturen gemäss Anhang entspricht.
² Die Baudirektion kann Abweichungen von den Vorgaben gestatten, wenn
- die zur Verfügung gestellten Signaturen oder Ergänzungspläne für eine zweckmässige Darstellung aufgrund örtlicher oder sachlicher Besonderheiten nicht ausreichen oder
 - die Lesbarkeit nicht gegeben ist.
- ³ Sie führt eine Liste der Abweichungen und macht diese zugänglich.
- Unverbindliche Nutzungspläne § 3. Nutzungspläne, die inhaltlich oder in der Darstellung vom genehmigten Nutzungsplan abweichen, sind unverbindlich. Dies ist auf den Nutzungsplänen zu vermerken.
- Darstellungsumfang § 4. ¹ Das Ergebnis der Nutzungsplanungen wird im Grundzonenplan dargestellt, sofern diese Verordnung nicht die Darstellung in Ergänzungsplänen vorschreibt.

² Zur Orientierung wird im Grundzonenplan der Übersichtsplan hinterlegt. Für Ergänzungspläne kann je nach gewähltem Massstab der Übersichtsplan oder der Plan für das Grundbuch hinterlegt werden.

³ Für Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne gelten die Darstellungsvorgaben der Ergänzungspläne.

§ 5. ¹ Nutzungspläne enthalten ein Titel- und ein Legendenblatt. Sie weisen den Massstab und die Nordrichtung aus.

Plan-
beschriftung
und Legende

² Das Titelblatt enthält mindestens folgende Elemente:

- a. Bezeichnung des Plans (Plantitel),
- b. Kantons- und Gemeindenamen,
- c. Erlass- und Genehmigungsvermerk,
- d. Erstellungs- und Druckdatum.

³ Das Legendenblatt weist die Plandarstellungen als Festlegungen oder Informationsinhalte aus.

§ 6. ¹ Der Massstab für den Grundzonenplan beträgt 1:5000.

Massstab

² Die Massstäbe für Ergänzungspläne sind so zu wählen, dass die grundeigentümergehörigen Vorgaben eindeutig hervorgehen.

B. Grundzonenpläne

§ 7. ¹ Die Zonen werden mit der entsprechenden Signatur dargestellt und beschriftet.

Darstellung
der Zonen

² Die Beschriftung enthält:

- a. die Bezeichnung der Zone gemäss den Bauvorschriften,
- b. die Nutzungsziffer gemäss §§ 255, 256 oder 258 PBG.

³ Die Nutzungspläne enthalten die Zuweisung der Empfindlichkeitsstufen.

§ 8. Die Signaturen für überlagernde Festlegungen können mit einer Beschriftung verdeutlicht werden.

Überlagernde
Festlegungen

§ 9. ¹ Folgende Festlegungen werden im Grundzonenplan als Informationsinhalte dargestellt:

Informations-
inhalte

a. kommunale Informationsinhalte:

1. öffentliche und private Gestaltungspläne,
2. beantragte Festlegungen gemäss § 234 PBG,

- b. überkommunale Informationsinhalte:
1. überkommunale Zonen und Festlegungen,
 2. kantonale Gestaltungspläne,
 3. Waldflächen,
 4. nicht eingezonte Gewässerflächen,
 5. Hochleistungsstrassen ausserhalb der Bauzone sowie nicht eingezonte Hochleistungsstrassen und Eisenbahnareale.
- ² Die Legende verweist auf rechtskräftige Ergänzungspläne.
- ³ Der Gemeindevorstand führt die Informationsinhalte nach.

C. Ergänzungspläne

§ 10. ¹ Der Grundzonenplan kann mit folgenden Plänen ergänzt werden:

- a. Kernzonen und Weiler (EP 1),
- b. Quartiererhaltungszonen (EP 2),
- c. Zentrumszonen (EP 3),
- d. Wald- oder Gewässerabstandslinien (EP 4),
- e. Baulinienpläne (EP 5),
- f. Hochhäuser (EP 6),
- g. Aussichtsschutz (EP 7),
- h. Baumschutz und Begrünung (EP 8),
- i. Aussenantennen (EP 9),
- j. Vorgaben zu Wohnnutzungen (EP 10),
- k. Vorgaben zu erneuerbaren Energien (EP 11),
- l. Sonderbauvorschriften (EP 12),
- m. öffentliche Gestaltungspläne (EP 13),
- n. private Gestaltungspläne (EP 14).

² Die Gemeinden können Inhalte der Ergänzungspläne, soweit dies zweckmässig ist, zusammengefasst darstellen.

³ Ergänzungspläne können weitere öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen als Informationsinhalte enthalten. Es werden die für den Kataster definierten Signaturen verwendet.

D. Übergangsbestimmung

§ 11. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf alle Nutzungsplanungen anwendbar, die der Baudirektion im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht zur Vorprüfung gemäss § 87 a Abs. 1 PBG eingereicht worden sind.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Mario Fehr

Der Staatsschreiber:
Beat Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen vom 11. Mai 2016 ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2016 in Kraft ([ABI 2016-05-27](#)).

¹ [LS 700.1](#).

701.12

V über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP)

**Anhang
zur Verordnung über die Darstellung
von Nutzungsplänen**

Lesehilfe

Beispiel: kommunale Zone

historische Kernzonen

Farbcode
C/M/Y/K
Fläche

23/40/56/14



Beispiel: überlagernde Festlegung

Nutzungsmass einschränkend

Farbcode
C/M/Y/K

Definition Schraffur
Definition Umrandung

Linien-
dicke
in mm

100/30/0/20
Rotation = 135°
Versatz = 3 mm

0.50



100/30/0/20
ausgezogen

0.18

Die Angaben beziehen sich, soweit nicht anders ausgewiesen, auf die im gedruckten Plan dargestellten Grössen (1:5000)

Rotation

Nullrichtung = 0° = horizontal

Versatz

Bei Schraffuren Abstand von Linie zu Linie

Abstand

Bei Punktschraffuren von Zentrum zu Zentrum

Beispiel:

Analog bei Liniendarstellungen

Beispiel:

Abstand = 3 mm

1.00

in mm



gleichseitiges Dreieck

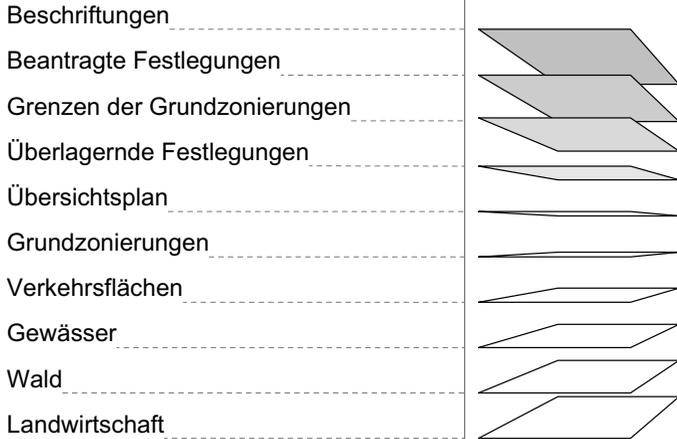
Seite = 2 mm

Abstand = 4 mm



A. Grundsätze

**Prioritäten Ebenen
Grundzonenplan**



Beschriftungen

Farbcode
C/M/Y/K
Text

Textbeispiel

Textsignaturen

0/0/0/100

öB

B. Grundlagen

Übersichtsplan

70/65/60/15

Plan für das Grundbuch

geregelt Darstellung
gemäss Weisung
«Amtliche Vermessung –
Darstellung des Planes
für das Grundbuch»

C. Kommunale Zonen

Grenzen

Zonengrenzen

Farbcode
C/M/Y/K

Linien-
dicke
in mm

0/0/0/100

0.5

Kernzonen

historische Kernzonen

Farbcode
C/M/Y/K
Fläche

23/40/56/14



erweiterte Kernzonen

12/20/28/7



Quartiererhaltungszonen

Quartiererhaltungszonen

0/40/0/0



701.12

V über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP)

Zentrumszonen

Farbcode
C/M/Y/K
Fläche

Zentrumszonen bis 3 Vollgeschosse

12/24/0/0



Zentrumszonen 4 bis 5 Vollgeschosse

20/40/0/0



Zentrumszonen 6 Vollgeschosse

30/60/0/0



Zentrumszonen 7 Vollgeschosse

40/80/0/0



Wohnzonen

1 Vollgeschoss

Ausnützungsziffer
in m²/m²

< 20

≥ 20

Baumassenziffer
in m³/m²

< 1.2

≥ 1.2

Überbauungsziffer
in %

< 21

≥ 21

Farbcode
C/M/Y/K
Fläche

0/0/20/0

0/0/40/0

2 Vollgeschosse

Ausnützungsziffer
in m²/m²

< 30

≥ 30 / < 40

≥ 40 / < 50

≥ 50

Baumassenziffer
in m³/m²

< 1.3

≥ 1.3 / < 1.7

≥ 1.7 / < 2.0

≥ 2.0

Überbauungsziffer
in %

< 20

≥ 20 / < 22

≥ 22 / < 25

≥ 25

0/13/40/0

0/20/55/0

0/28/70/0

0/35/90/0

3 Vollgeschosse

Ausnützungsziffer
in m²/m²

< 55

≥ 55 / < 70

≥ 70

Baumassenziffer
in m³/m²

< 2.4

≥ 2.4 / < 3.2

≥ 3.2

Überbauungsziffer
in %

< 21

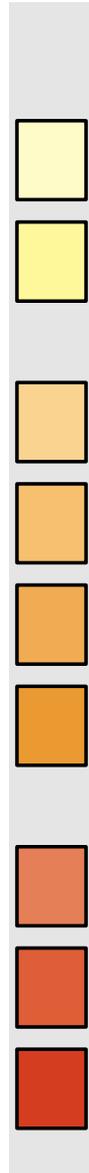
≥ 21 / < 26

≥ 26

0/48/60/0

0/64/80/0

0/80/100/0



4 Vollgeschosse

Ausnützungsziffer in m ² /m ²	Baumassenziffer in m ² /m ²
< 100	< 3.1
≥ 100	≥ 3.1

5 und mehr Vollgeschosse

Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung

Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung

Signatur der entsprechenden Wohnzone mit überlagernder Schraffur

Industrie- und Gewerbebezonen

Industrie- und Gewerbebezonen mit Handels- und Dienstleistungsgewerbe

Industrie- und Gewerbebezonen mit eingeschränktem Handels- und Dienstleistungsgewerbe

Industriebezonen ohne Handels- und Dienstleistungsgewerbe

Farbcode C/M/Y/K Fläche	
0/80/50/0	
0/100/63/0	
0/100/10/0	
	Musterdarstellung
Farbcode Wohnzonen sowie 15/0/0/0 Rotation = 90° Balkenbreite = 3 mm	
15/0/0/0	
35/0/0/0	
60/0/0/0	

Zonen für öffentliche Bauten

Zonen für öffentliche Bauten

Farbcode
C/M/Y/K
Fläche

0/0/0/15



Erholungszone

Erholungszone

15/0/70/0



Freihaltezone

kommunale Freihaltezone

30/0/60/0



Landwirtschaftszone

kommunale Landwirtschaftszone

20/0/20/0



Weiler

Weiler

35/60/84/21



Reservezone

Reservezone

0/0/0/0

Innenliegende Bandierung
Breite = 0.6 mm



D. Überlagernde Festlegungen

Ausnützung

Nutzungsmass einschränkend

Farbcode
C/M/Y/K
Definition Schraffur
Definition Umrandung

Linien-
dicke
in mm

100/30/0/20
Rotation = 135°
Versatz = 3 mm

0.50



100/30/0/20
ausgezogen

0.40

Nutzungsmass erleichternd

70/100/0/0
Rotation = 135°
Versatz = 3 mm

0.50



70/100/0/0
ausgezogen

0.40

Bauweise

Dachgestaltung einschränkend

100/30/0/20
Rotation = 90°
Versatz = 3 mm

0.50



100/30/0/20
ausgezogen

0.40

Dachgestaltung erleichternd

70/100/0/0
Rotation = 90°
Versatz = 3 mm

0.50



70/100/0/0
ausgezogen

0.40

Bauweise

Gebäudeabmessung einschränkend

Farbcode
C/M/Y/K
Definition Schraffur
Definition Umrandung

Linien-
dicke
in mm

100/30/0/20
Rotation = 45°
Versatz = 3 mm

0.50



100/30/0/20
ausgezogen

0.40

Gebäudeabmessung erleichternd

70/100/0/0
Rotation = 45°
Versatz = 3 mm

0.50



70/100/0/0
ausgezogen

0.40

Gebäudeabmessung
(Hochhäuser)

0/0/0/80
Rotation = 45°
Versatz = 3 mm

0.50



0/0/0/80
ausgezogen

0.40

Gebäudeabmessung
(Terrassenhäuser)

70/0/90/0
Rotation = 45°
Versatz = 3 mm

0.50



70/0/90/0
ausgezogen

0.40

701.12

V über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP)

Nutzweise

Wohnen

Farbcode
C/M/Y/K
Definition Schraffur
Definition Umrandung

Linien-
dicke
in mm

0/0/0/50
Abstand = 3 mm

1.00



0/0/0/50
ausgezogen

0.40

Betriebsart einschränkend

100/30/0/20
Abstand = 3 mm

1.00



100/30/0/20
ausgezogen

0.40

Betriebsart erleichternd

70/100/0/0
Abstand = 3 mm

1.00



70/100/0/0
ausgezogen

0.40

Immissionen

0/0/0/80
Rotation = 0°
Versatz = 3 mm

0.50



0/0/0/80
ausgezogen

0.40

**Weitere Festlegungen
der Bau- und Zonenordnung**

Sonderbauvorschriften

Gestaltungsplanpflicht

Arealüberbauungen zulässig

Aussichtsschutz

Flächen,
Punkt- und
Lineardarstellung

Farbcode C/M/Y/K Fläche Umrandung Definition Bandierung	Linien- dicke in mm	
0/100/100/0		
0/0/0/100 Bandierung innenliegend Abstand = 3 mm D = 1.5 mm	0.10	
0/0/0/0		
0/0/0/100 Bandierung innenliegend Abstand = 3 mm D = 1.5 mm	0.10	
Bandierung innenliegend 70/0/90/0 Breite = 0.4 mm		
0/0/0/0 Breite = 0.8 mm		
70/0/90/0 Breite = 0.4 mm		
0/0/0/100 gleichseitiges Dreieck Seite = 1.5 mm Abstand = 3 mm		
0/0/0/100 ausgezogen	0.40	
gleichseitiges Dreieck Seite = 4 mm		
gleichseitiges Dreieck Seite = 2 mm Abstand = 4 mm		

Übrige Inhalte

Höhereinstufung wegen
Lärmvorbelastung

	Farbcode C/M/Y/K Fläche Definition Schraffur Umrandung	Linien- dicke in mm	
	100/30/0/20 Rotation = 0° Versatz = 3 mm	0.50	
	100/30/0/20 ausgezogen	0.40	
E. Überkommunale Zonen			
kantonale und regionale Freihaltezonen	30/0/60/0 0/0/0/100	0.50	
kantonale Landwirtschaftszonen	20/0/20/0		

F. Informationsinhalte

Gestaltungspläne bestehend

Farbcode
C/M/Y/K
Fläche
Umrandung
Definition Bandierung

Linien-
dicke
in mm

0/0/0/100



0/0/0/100

0.10

Bandierung
innenliegend
Abstand = 3 mm
D = 1.5 mm

Wald

40/0/40/10



Gewässer

17/4/2/0



Verkehrsflächen ausserhalb Bauzonen

0/0/5/0

Flughäfen und Flugplätze
Hochleistungsstrassen
Bahnareale



G. Temporäre Festlegungen

beantragte Festlegungen

Farbcode
C/M/Y/K
Fläche
Umrandung
Definition Bandierung

0/0/0/0
Bandierung
innenliegend
Breite = 0.4 mm

56/13/0/0
Breite = 0.8 mm

0/0/0/0
Breite = 0.4 mm



H. Liniendarstellungen

Allgemeine Liniendarstellungen sowie Liniendarstellungen als Informationsinhalte in Ergänzungsplänen Massstab 1:1000/1:500

Waldabstandslinien
gemäss § 66 Abs. 2 PBG

Gewässerabstandslinien
gemäss § 67 PBG

Verkehrsbaulinien für
Strassen, Wege und Plätze
gemäss § 96 Abs. 2 lit. a PBG

Baulinien für
Betriebsanlagen zu Verkehrsbauten
sowie für Fluss- und Bachkorrekturen
gemäss § 96 Abs. 2 lit. b PBG

Baulinien für
Versorgungsleitung und für
Anschlussgleise
gemäss § 96 Abs. 2 lit. c PBG

Ski- und Schlittellinien
gemäss § 111 PBG

Farbcode C/M/Y/K Linie Definition Linie	Linien- dicke in mm
0/0/0/100 gestrichelt 4.0 mm/1.5 mm	0.18
0/0/0/100 gestrichelt 7.0 mm/2.0 mm	0.18
0/0/0/100 strich-punktiert 7.0 mm/3.5 mm/ 0.5 mm/3.5 mm	0.18
0/0/0/100 strich-punkt-punktiert 7.0 mm/2.0 mm/ 0.5 mm/1.5 mm/ 0.5 mm/2.0 mm	0.18
0/0/0/100 strich-strich-punktiert 7.0 mm/1.5 mm/ 7.0 mm/3.0 mm/ 0.5 mm/3.0 mm	0.18
0/0/0/100 Bandierung Striche = 2 mm Rotation = 0°/90°/ 45°/135° Abstand = 4 mm	0.18

* * * * *

Liniendarstellungen als Festlegungen in Ergänzungsplänen Massstab 1:1000/1:500

Grundsätze

projektierte Liniendarstellungen

Entsprechende Linienart mit Bandierung

Farbcode
C/M/Y/K
Bandierung

0/35/40/0

Bandierung
ausenliegend
Breite = 2.5 mm



aufzuhebende Liniendarstellungen

Entsprechende Linienart gegebenenfalls mit Bandierung
(Beispiel Waldabstandslinie: Bandierung waldseitig,
34/2/40/0, Breite = 1.0 mm)

0/85/100/5

Linien
durchgestrichen
Länge = 5.0 mm
Rotation = 45°
Abstand = 1.5 mm



rechtskräftige Liniendarstellungen

Entsprechende Linienart gegebenenfalls mit Bandierung
(Beispiel Waldabstandslinie: Bandierung waldseitig,
34/2/40/0, Breite = 2.5 mm)

RRB Nr. 2345/1998



Baulinien, die Gegenstand einer anderen,
noch nicht rechtskräftigen Baulinien-
vorlage sind

0/5/80/0

Bandierung
ausenliegend
Breite = 1.0 mm



**Liniendarstellungen als Festlegungen in
Ergänzungsplänen
Masstab 1:1000/1:500**

Anschlusspunkte

Entsprechende Linienart gegebenenfalls mit Bandierung
(Beispiel Verkehrsbaulinie: Bandierung aussenliegend,
45/15/0/0, Breite = 2.5 mm)



**Darstellungen der Waldabstandslinien
im Ergänzungsplan (EP 4)
Massstab 1:1000/1:500**

rechtskräftige Waldabstandslinien

Farbcode C/M/Y/K Linie Definition Linie Bandierung	Linien- dicke in mm
0/0/0/100 gestrichelt 4.0 mm/1.5 mm 34/2/40/0	0.18
Bandierung/Beschriftung Waldseitig liegend Breite = 2.5 mm	
RRB Nr. 2345/1998	

**Darstellungen der Baulinien
im Ergänzungsplan (EP 10)
Massstab 1:1000/1:500**

rechtskräftige Baulinien
gemäss § 96 Abs. 2 PBG

Besondere Zwecke bei Verkehrsbaulinien (§ 97 PBG) sowie
Rechtswirkungen des Baulinienplanes (§ 99 Abs. 2 PBG)
können farblich differenziert oder mit Beschriftung dargestellt
werden

0/0/0/100 strich-punktiert 7.0 mm/3.5 mm/ 0.5 mm/3.5 mm	0.18
45/15/0/0 Bandierung/Beschriftung ausenliegend Breite = 2.5 mm	
RRB Nr. 2351/1998	